



15.03.2016

An
Herrn Stadtrat Richard Progl
Herrn Stadtrat Johann Altmann
Herrn Stadtrat Dr. Josef Assal
Frau Stadträtin Ursula Sabathil
Rathaus

Ausgleichszahlungen für Baumfällungen fairer gestalten
Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO
Anfrage Nr. 14-20 / F 00432 von Herrn StR Richard Progl, Herrn StR Johann Altmann,
Herrn StR Dr. Josef Assal, Frau StRin Ursula Sabathil vom 27.10.2015

Sehr geehrte Kollegin,
sehr geehrte Kollegen,

mit Schreiben vom 27.10.2015 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt. Einer Fristverlängerung bis Anfang 2016 wurde zugestimmt, wofür wir uns ausdrücklich bedanken. Ihre Anfrage wird vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet:

In Ihrem Schreiben stellen Sie Fragen hinsichtlich der jährlichen Anzahl von Baumfällerlaubnissen, Ordnungswidrigkeiten und Ausgleichszahlungen und bitten um Auskunft, ob eine Staffelung der Höhe der Ausgleichszahlungen nach dem jeweiligen wirtschaftlichen Gewinn rechtlich zulässig ist.

Frage 1:

"Wie viele Fällungen von Bäumen und mehrstämmigen Gehölzen werden jährlich in München beantragt? Wie viele Strafzahlungen werden verhängt wegen Fällungen ohne Genehmigung?"

Antwort:

Jährlich werden in München durchschnittlich 7.609 Bäume (Durchschnittswert aus den Jahren 2010 bis 2015) zur Fällung beantragt. Dabei handelt es sich um beantragte Einzelfällungen und beantragte Fällungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren.

Für Baumfällungen ohne Genehmigung nach der städtischen Baumschutzverordnung werden jährlich durchschnittlich 14 Bußgeldbescheide (Durchschnittswert aus den Jahren 2010 bis 2014) erlassen. In den Jahren 2010 bis 2014 wurde insgesamt ein Betrag in Höhe von 60.050,-- Euro an Bußgeldern rechtskräftig festgesetzt.

Frage 2:

"Wie viele Fälle gibt es etwa pro Jahr in der LHM, in denen sich Bauherren von Ersatzpflanzungen „freikaufen“?"

Antwort:

Ausgleichszahlungen:

Jahr	Anzahl Fälle	festgesetzte Anzahl der Ausgleichszahlungen
2010	75	295
2011	115	383
2012	88	310
2013	121	416
2014	127	476
2015	136	656

Durchschnittlich werden somit pro Jahr in 110 Fällen 423 Ausgleichszahlungen festgesetzt.

Frage 3:

"Woran orientiert sich der Betrag von 750 Euro als Ausgleich für eine nicht geleistete Ersatzpflanzung?"

Antwort:

Der Betrag in Höhe von 750,-- Euro orientiert sich an folgenden Kosten:

- Anschaffungskosten für einen Baum mit Stammumfang 20/25 cm, Hochstamm, 4x verpflanzt mit Drahtballen
- Lieferkosten
- Pflanzkosten (Arbeitszeit, Baumpfähle, Stammschutz, Pflanzerde, Dünger, etc.)
- Anwachspflege

Das Thema „Ausgleichszahlung“ wurde zuletzt im Jahr 2012 im Rahmen eines Klageverfahrens beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auf den Prüfstand gestellt mit dem Ergebnis, dass die anhand der o. g. Kriterien ermittelte Höhe des Betrages durchaus gerechtfertigt ist. Die genannten Kriterien sind in § 7 Abs. 4 Satz 1 der städtischen Baumschutzverordnung aufgeführt.

Frage 4:

"Wäre eine Staffelung der Gebühren möglich, die sich an der Wertsteigerung der Grundstücksbebauung bzw. an der Mehrung der Wohnfläche orientiert? Ist es rechtlich zulässig, dass kommerzielle Bauträger höhere Gebühren zahlen müssen als Privateigentümer?"

Antwort:

Derzeit gilt § 7 Abs. 4 Satz 1 Baumschutzverordnung, wonach sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Bei dieser Rechtslage ist die im Antrag gewünschte Staffelung der Ausgleichszahlung ausgeschlossen. Es ist aber auch nicht möglich, die Baumschutzverordnung hier entsprechend zu ändern, denn die Höhe und Staffelung der Ausgleichszahlungen muss sich an die Ermächtigungsgrundlage des § 29 Abs. 2 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz halten. Dort heißt es, dass für den Fall der Bestandsminderung die Verpflichtung zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden kann. Mit der Ersatzzahlung soll auf die Minderung im Baumbestand reagiert werden. Daher muss sich die Höhe der Zahlung an dem verlorenen Baumbestand orientieren. Die Wertsteigerung eines Grundstückes oder die Person des Bauherrn wären sachfremde und daher nicht zulässige Kriterien bei der Bestimmung der Höhe der Ausgleichszahlungen. Eine Differenzierung zwischen Privateigentümern und Privateigentümerinnen und kommerziellen Bauträgern wäre auch ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung (Art. 3 Grundgesetz). Zwar "profitieren" einzelne Bauherren in unterschiedlicher Höhe (Ausschöpfung von Baurechten, Wertsteigerungen) von einer genehmigten Fällung von geschütztem Baumbestand. Dies ist aber nur ein nicht über die Höhe der Ausgleichszahlung steuerbarer Reflex der Fällgenehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Prof. Dr.(I) Merk
Stadtbaurätin